

§ 56 NW_27385 (Nordrhein-Westfalen)

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG - Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit in der Regel

5 bis 20 wahlberechtigten Beschäftigten

aus einer Person,

21 bis 50 wahlberechtigten Beschäftigten

aus drei Mitgliedern,

51 bis 200 wahlberechtigten Beschäftigten

aus fünf Mitgliedern,

201 bis 300 wahlberechtigten Beschäftigten

aus sieben Mitgliedern,

301 bis 500 wahlberechtigten Beschäftigten

aus elf Mitgliedern,

501 bis 1000 wahlberechtigten Beschäftigten

aus dreizehn Mitgliedern,

mehr als 1000 wahlberechtigten Beschäftigten

aus fünfzehn Mitgliedern.

(2) § 14 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

Zitiervorschlag: § 56 NW_27385 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_27385/56